

Umsetzung der CSR-Richtlinie mit Augenmaß

Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie
2014/95/EU

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen
Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten vom
15. April 2016

Zusammenfassung

Das Deutsche Aktieninstitut¹ setzt sich für eine Umsetzung der europäischen CSR-Richtlinie mit Augenmaß ein und begrüßt die mit dem Referentenentwurf beabsichtigte Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinienbestimmungen. Eine Eins-zu-eins-Umsetzung sichert den Unternehmen den Erhalt des in der Richtlinie vorgesehenen Wesentlichkeitsprinzips, d.h. die Konzentration der nichtfinanziellen Berichterstattung auf die Informationen, die für das Verständnis der Lage und der Entwicklung des Unternehmens insgesamt wesentlich sind. Die Gesellschaften erhalten dadurch die notwendige Flexibilität, die es ihnen ermöglicht, korrespondierend zu ihrem Geschäftsmodell, über die nichtfinanziellen Aspekte ihrer Tätigkeit zu berichten. Zugleich wird vermieden, dass die nichtfinanzielle Berichterstattung zu einer inhaltsleeren Formalübung („tick-the-box-exercise“) verkommt. Sehr zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang auch die Wahlfreiheit der Unternehmen, anstelle der nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht einen gesonderten Nachhaltigkeitsbericht erstellen zu können (§ 289b Abs. 3 HGB-Entwurf), sowie die Möglichkeit, in der CSR-Berichterstattung weiterhin auf international anerkannte Rahmenwerke zurückgreifen zu können (§ 289d HGB-Entwurf). Ebenfalls positiv hervorzuheben ist die in § 289 e HGB-Entwurf vorgesehene Safe-Harbour-Klausel, die im Umsetzungskonzept des BMJV noch fehlte. Es ist wichtig, dass die genannten Parameter im weiteren Umsetzungsprozess erhalten bleiben.

Die konsequente Eins-zu-Eins-Umsetzung darf auch nicht durch ein „Gold-Plating“ seitens des deutschen Gesetzgebers gefährdet werden. In diesem Sinne ist die Erweiterung der nichtfinanziellen Berichterstattung um Verbraucherbelange, wie vom BMJV vorgeschlagen, abzulehnen. Hierdurch entstünden unverhältnismäßige Belastungen bei den Unternehmen, u.a. durch die Mehrkosten, die Unternehmen durch die Richtlinienumsetzung infolge der Anpassung von Berichterstattungsprozessen entstehen.

Im Zusammenhang mit dem Blick auf das von vielen Unternehmen praktizierte „Integrated Reporting“ besteht bezüglich des Referentenentwurfs noch

¹ Seit 1953 vertritt das Deutsche Aktieninstitut e.V. die Interessen der kapitalmarktorientierten Unternehmen, Banken, Börsen und Investoren. Unsere Mitglieder repräsentieren 80 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Im engen Dialog mit der Politik arbeiten wir konstruktiv an der Entwicklung von Kapitalmärkten und deren Rahmenbedingungen. Unser Ziel ist auch, die Aktie als Finanzierungs- und Anlageinstrument in Deutschland zu fördern. Zu unseren Kernthemen zählen die Kapitalaufnahme über Primärmärkte, der Handel von Wertpapieren und die Rechte und Pflichten von Vorständen, Aufsichtsräten und Aktionären. Wir führen zudem die Geschäftsstelle der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex. Von Frankfurt aus stehen wir in regelmäßigem fachlichem Austausch mit unseren Mitgliedern und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.

Optimierungsbedarf. Problematisch ist die Festlegung des Referentenentwurfs, über die nichtfinanzielle Aspekte im Lagebericht gesammelt im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung berichten zu müssen. Dies vernachlässigt die Tatsache, dass Unternehmen mit einer integrierten Berichterstattung wesentliche nichtfinanzielle Aspekte, also solche die für die Situation und Zukunftsentwicklung des Unternehmens wesentlich sind, bereits im Wirtschafts- Prognose- und Risikobericht berichten. Um überflüssige Doppelberichterstattungen zu vermeiden, sollten die zusätzlichen Anforderungen für die Berichtspflichten gemäß der CSR-Richtlinie nur insoweit erfüllt werden müssen, sofern diese nicht bereits an anderer Stelle in die Berichterstattung einbezogen worden sind. Auch mit Blick auf andere Anforderungen ist im Rahmen der Umsetzung der CSR-Richtlinie in deutsches Recht darauf zu achten, dass es nicht zu Doppelungen innerhalb der Geschäftsberichterstattung kommt.

Besondere Sensibilität ist bei der Sanktionierung im Falle des Verletzens der Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung gefragt. Da diese Vorgaben offen formuliert sind, ist vor dem Hintergrund des straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes die Gleichbehandlung der Strafbewehrung nichtfinanzieller mit finanziellen Informationen noch einmal zu überdenken. Die Sanktionen sollten sich, vor allem auch mit Blick auf die gleichzeitig geplante Erhöhung des Sanktionsrahmens der im HGB enthaltenen Straf- und Bußgeldvorschriften, auf die formalen Verstöße beschränken.

1 Gesetzliche Änderungen

§ 289 Abs. 1 (a) (aa) HGB-E / §315 Abs. 1 Satz 4

Gemäß § 289 Abs. 1 (a) (aa) / § 315 Abs. 1 (a) (bb) des Referentenentwurfs müssen die Unternehmen zukünftig einen „Vergleich mit dem Vorjahr und eine Auswertung der Prognosen des Vorjahrs“ aufnehmen. Die Begründung dafür lautet: „Der Vergleich dient dazu, Einmaleffekte und länger andauernde Entwicklungen besser zu erkennen. [...] Für die im Rahmen des Lageberichts zu analysierenden finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren sowie für Risiko- und Chancenbeschreibungen besteht ebenfalls ein Bedürfnis, einen Vergleich zu erleichtern.“

Bereits heute verlangen §§ 289 und 315 HGB eine Analyse des Geschäftsverlaufs, der Lage und der bedeutsamsten Leistungsindikatoren. Um dieser Pflicht nachzukommen, ist es regelmäßig erforderlich, Einmaleffekte und Trends zu benennen und die Entwicklung auch einem Vergleichsobjekt gegenüber zu stellen. Dieses muss aber nicht zwangsläufig das Vorjahr sein. Auch ein Vergleich mit der Markt- oder Branchenentwicklung, den Hauptwettbewerbern oder der eigenen Prognose kann hierfür in Betracht kommen. Dem Management-Ansatz folgend sollte es den Unternehmen überlassen sein, wie sie diese Analyse vornehmen und welche Vergleichsangaben für die Verständlichkeit der Lageentwicklung erforderlich sind.

Hinsichtlich der genannten Risiko- und Chancenbeschreibungen ist zudem auf eine konzeptionelle Schwierigkeit hinzuweisen: Risiken und Chancen beziehen sich auf mögliche negative und positive Abweichungen von der Prognose für das kommende Jahr. Ein Jahr später liegen die entsprechenden Ist-Werte vor, in denen sich die Chancen und Risiken verwirklicht haben. Die neue Chancen- und Risikobeschreibung bezieht sich jedoch auf die neue Prognose und damit eine neue Basis. Es ist fraglich, welchen Nutzen ein Leser aus einem Vorjahresvergleich ziehen kann, wenn die Basis des Vergleichs eine andere ist.

Darüber hinaus ist, wenn es bei der Einführung der Vorgabe bleibt, mit einer Vielzahl an zusätzlichen Vorjahresangaben und damit einhergehend einer Beeinträchtigung der Konzentration auf entscheidungsrelevante Informationen zu rechnen. Problematisch erscheinen hier beispielsweise Vorjahresvergleiche für die Anforderungen der Berichterstattungen über übernahmerelevante Angaben nach §§289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB, über die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems nach §§289 Abs. 5 und 315 Abs. 2 HGB sowie über die Erklärung zur Unternehmensführung nach §289a HGB. Die Informationen über Vorjahre sind für den interessierten Leser im Bundesanzeiger

per Internet verfügbar. Die Wiederholung bekannter Informationen im Rahmen des Lageberichts erbringt somit keinen nachvollziehbaren Nutzen.

Auch ist fraglich, ob eine Verschärfung der Berichtspflicht erforderlich ist. Nach den Erfahrungen unserer Mitglieder und mit Blick auf die aktuell geführten Diskussionen über „Disclosure Overload“ wird seitens der Adressaten eher eine Informationsflut beklagt. Da auch die Richtlinie den Vergleich nicht verlangt, sollte auf die Regelung verzichtet werden.

Im Zweifel sollten allenfalls steuerungsrelevante Kennzahlen prognostiziert bzw. mit den Vorjahresprognosen verglichen werden. Dementsprechend wäre der Wesentlichkeitsgrundsatz in der Änderung zu berücksichtigen.

§ 289 b HGB-E

Gemäß § 289 b Abs. 1 HGB-E bildet die nichtfinanzielle Erklärung einen gesonderten Abschnitt im Lagebericht. Diese Regelung führt zu einer doppelten und damit redundanten Berichterstattung. So verlangt beispielsweise § 289c Abs. 1 HGB eine Beschreibung des Geschäftsmodells aufzunehmen. Diese ist aber regelmäßig in anderen Teilen des Lageberichts bereits enthalten – im Konzernlagebericht schon wegen den Anforderungen aus DRS 20, Tz. 36 ff. Dasselbe gilt teilweise auch für die geforderten Angaben zu Risiken in Bezug auf die nichtfinanziellen Aspekte.

Es ist nicht ersichtlich, welchen Informationsnutzen die doppelte Beschreibung des Geschäftsmodells oder von Risiken für den Leser haben. Die Berichterstattung identischer Themen an unterschiedlichen Stellen beeinträchtigt stattdessen die Klarheit und Übersichtlichkeit der Berichte. Die Ausgliederung der nichtfinanziellen Erklärung in einen gesonderten Abschnitt wird von der CSR-Richtlinie auch nicht verlangt. In die nichtfinanzielle Erklärung (unabhängig davon ob sie im Lagebericht oder gesondert erfolgt) sollten deshalb nur solche Angaben aufgenommen werden müssen, über die nicht bereits an anderer Stelle berichtet wurden. Die CSR-Richtlinie ermöglicht dies gemäß Artikel 19a Abs. 4, auch im Falle einer gesonderten nichtfinanziellen Erklärung. Dies sollte der deutsche Gesetzgeber entsprechend umsetzen.

Insbesondere auch bei der integrierten Berichterstattung spielt das Thema Doppelberichterstattung eine Rolle. Die Separierung der Beschreibung des Geschäftsmodells sowie der anderen geforderten Angaben und Erläuterungen zu nichtfinanziellen Aspekten in einer gesonderten nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht führt bei Unternehmen, die bereits eine integrierte Berichterstattung im Lagebericht vornehmen, zu einer Doppelberichterstattung. Bei einer integrierten Berichterstattung wird über die nichtfinanziellen Aspekte, die als wesentlich für die Situation und die Zukunftsentwicklung des Unternehmens betrachtet werden, konsequenterweise im Wirtschafts-, Prognose- und

Risikobericht nach § 289 HGB berichtet. Durch die Dopplung entsteht eine kontraproduktive Wirkung, die einerseits dem Rahmenwerk beziehungsweise der Idee eines Integrated Reporting nicht entspricht sowie auch für die Informationsadressaten nicht zweckdienlich erscheint. Es sollte keine Pflicht bestehen, einen gesonderten Teil im Lagebericht auszuweisen und Informationen zu doppeln, sofern die Informationen an anderer Stelle im Lagebericht gegeben werden. Bei Bedarf sollten Verweismöglichkeiten geprüft werden.

Das Deutsche Aktieninstitut begrüßt, dass es den Unternehmen nach § 289b Abs. 3 HGB-Entwurf auch weiterhin freisteht, anstelle der nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht einen gesonderten, auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichenden Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen und dafür auf international anerkannte CSR-Reporting-Standards zurückgreifen zu können (§ 289d HGB-E). Auf diese Weise wird den Gesellschaften die notwendige Flexibilität eingeräumt, mit Hilfe derer sie mit Blick auf ihr Geschäftsmodell und -tätigkeit in angemessener Weise über ihre Nachhaltigkeitsstrategie berichten können. Darüber hinaus begrüßt das Deutsche Aktieninstitut die Entscheidung, auf eine inhaltliche Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Abschlussprüfer zu verzichten.

§ 289c HGB-E

Ferner ist zu begrüßen, dass der Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung nach § 289 c HGB-Entwurf nicht über den Inhalt des Artikel 19a der Richtlinie 2014/95/EU hinausgeht. Damit ist dem für Unternehmen essentiellen Wesentlichkeitsprinzip maßgeblich Rechnung getragen. Im Rahmen von § 289c Abs. 2 HGB-E werden allerdings die in Abs. 7 der Erwägungsründe der CSR-Richtlinie aufgezählten Konkretisierungsaspekte der Belange Umwelt, Arbeitnehmer, Soziales, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung in den Gesetzestext übernommen. Formulierungen, die nach der europäischen Richtlinie lediglich als Auslegungshilfen dienen sollen, erhalten damit Gesetzescharakter und sind somit zwingend zu beachten. Zwar wird dies durch die jeweilige Zusatzformulierung im HGB-Entwurf „...insbesondere, wenn angebracht...“ wieder relativiert. Vor dem Hintergrund der in § 334 HGB-E vorgesehenen Bußgeldbewehrung u.a. des § 289 c HGB-E insgesamt sollten die beispielhaft genannten Konkretisierungskriterien gestrichen werden. Ausschlaggebend für eine Aufnahme in die Berichterstattung muss die Wesentlichkeit sein und bleiben.

Durch die Nennung der einzelnen Themen besteht auch die Gefahr, Checklisten-Mentalität zu fördern. Es sollte daher den Unternehmen überlassen bleiben, die in der CSR-Richtlinie genannten Themenbereiche mit Inhalt zu füllen. Dies stünde im Einklang mit der Formulierung der CSR-Richtlinie, die eine prinzipienorientierte Regelung vorsieht.

§ 289c Abs. 2 Nr. 1 HGB-E

Der Referentenentwurf zu § 289c Abs. 3 HGB setzt Artikel 19a Absatz 1 b) der CSR-Richtlinie, in dem es um die Beschreibung der Konzepte und Due-Diligence-Prozesse geht, in zwei gesonderten Teilnummern um. Es besteht die Gefahr, dass durch die gewählte Aufteilung der in der CSR-Richtlinie bestehende Kontext zwischen den „Due-Diligence-Prozessen“ und den „verfolgten Konzepten“ verloren geht.

Eine getrennte Berichterstattung zwischen „verfolgten Konzepten“ und „Due-Diligence-Prozessen“ erscheint aufgrund der inhaltlichen Nähe jedoch wenig praktikabel und nicht sinnvoll. Eine separate Angabepflicht könnte als zusätzliche, umfassendere Verpflichtung zur Berichterstattung über Due-Diligence-Prozesse verstanden werden. Da dies auch nicht der Regelung der CSR-Richtlinie entspricht, sollte die in der CSR-Richtlinie verwendete Formulierung unverändert übernommen werden.

§ 289c Abs. 2 Nr. 2 HGB-E

Die nichtfinanzielle Erklärung soll sich nach dem Referentenentwurf auf Aspekte zu Arbeitnehmerbelangen beziehen, insbesondere, wenn angebracht, zu Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung ergriffen wurden. Gemäß Abs. 3 ist unter anderem über die Ergebnisse der dahingehend verfolgten Konzepte zu berichten. In diesem Zusammenhang sollte klargestellt werden, dass keine Wiederholung der Angaben erforderlich ist, die zur Umsetzung des Gesetzes zur Geschlechterquote bereits verpflichtend in die Erklärung zur Unternehmensführung aufgenommen werden. Im Zweifel wäre ein Verweis auf diese Angaben ausreichend und schüfe die gewünschte Transparenz.

§ 289 c Abs. 3 HGB-E

Gemäß § 289 c Abs. 3 Nr. 6 HGB-E müssen die Unternehmen die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren nennen. Dabei stellt sich die Frage, wie der Begriff „wichtigsten“ zu verstehen ist und wie die Abgrenzung zu dem Begriff „bedeutsamsten“ in § 289 Abs. 1 und § 315 Abs. 1 HGB erfolgen soll.

Die Verwendung zweier unterschiedlicher Definitionen im gleichen Gesetz beziehungsweise Paragraphen führt zu Rechtsunsicherheit. Diese Inkonsistenz sollte beseitigt werden und einheitlich auf den bereits eingeführten Begriff „bedeutsamsten“ abgestellt werden.

§ 289 c Abs. 3/ § 315 c Abs. 2 HGB-E

§§ 289c Abs. 3 und 315c Abs. 2 HGB-E verlangt Angaben zu nichtfinanziellen Aspekten, „wenn sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit [...] erforderlich sind.“ Der Teil „sowie der Auswirkung ihrer Tätigkeit“ ergänzt die bisherigen Anforderungen der §§ 289 und 315 HGB. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass dies als eine zusätzliche Einschränkung zu verstehen ist. Allerdings könnte der vorgeschlagene Wortlaut auch so verstanden werden, dass es sich dabei um eine Ausweitung der Berichtspflicht handelt, was aber zu einer Informationsflut führen würde. Wenn das Wort „sowie“ durch „und zugleich auch“ ersetzt würde, könnte die Intention des Gesetzgebers deutlicher werden. Dies würde der Rechtsklarheit dienen.

Eine Berichtspflicht bestünde damit nur dann, wenn die Angaben auch für ein Verständnis von Geschäftsverlauf, -ergebnis und Lage der Kapitalgesellschaft erforderlich sind. Wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, kann dann eine Berichterstattung in Gänze unterbleiben. Es stellt sich dann die Frage nach dem Verhältnis zu § 289 c Abs. 4 HGB-E und ob eine entsprechende Erklärung nach § 289c Abs. 4 HGB-E (comply or explain) dann noch erforderlich wäre?

§ 289 c Abs. 3 Nr. 5 HGB-E

Der formulierte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Berichterstattung über Risiken, die mit Geschäftsbeziehungen verknüpft sind, ist ausdrücklich zu begrüßen. Der Transparenz eines Unternehmens über Risiken in der Lieferkette sind praktische und rechtliche Grenzen gesetzt. Die Anforderung, alle Risiken zu kennen, umfassend zu beschreiben und gar bewerten zu können, wäre schlicht nicht erfüllbar.

§ 289 e Abs. 2 HGB-E

Gemäß § 289e Abs. 2 HGB-E ist es erlaubt, unterlassene Angaben in der darauf folgenden nichtfinanziellen Erklärung nachzuholen, wenn die Gründe für die Nichtaufnahme der Angaben nach der Veröffentlichung der nichtfinanziellen Erklärung entfallen sind. Diese Nachholpflicht ist in der CSR-Richtlinie nicht vorgesehen. Es ist nicht nachvollziehbar, welches Interesse ein Leser an gegebenenfalls veralteten und unter Umständen überholten Informationen haben könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gründe für das berechtigte Weglassen von Angaben mehrere Jahre bestehen können beziehungsweise dass der entsprechende Sachverhalt bis zur nächsten Erklärung keine Relevanz mehr hat.

Diese Vorgabe, die über eine direkte Umsetzung der CSR-Richtlinie hinausgeht, sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Zumindest sollten Informationen, die bis zur nächsten Erklärung bedeutungslos geworden sind, von der Angabepflicht ausgenommen werden.

§ 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB-E (bisher § 289a HGB):

§ 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB-E verpflichtet bestimmte Aktiengesellschaften unter anderem zu einer Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie bspw. Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund verfolgt wird. Auch über die Ziele dieses Diversitätskonzepts, die Art und Weise seiner Umsetzung und die im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse müssen die Unternehmen berichten.

Es sollte im Rahmen des Umsetzungsgesetzes klargestellt werden, dass keine Wiederholung der Angaben erforderlich ist, die aufgrund des Gesetzes zur Geschlechterquote bereits gemäß § 289a Abs. 2 Nr. 3 / 4, Abs. 3 und 4 HGB verpflichtend in die Erklärung zur Unternehmensführung aufgenommen wurden. Ein Verweis auf diese Angaben innerhalb der Erklärung zur Unternehmensführung ist ausreichend und schafft die gewünschte Transparenz.

Nach dem Gesetz zur Geschlechterquote besteht darüber hinaus keine Pflicht, vor Ablauf der Frist zur Erreichung der in Hinblick auf den Frauenanteil gesetzten Ziele über den im Geschäftsjahr, d.h. zwischenzeitlich, erreichten Zielerreichungsgrad zu berichten. Die vorgeschlagene Pflicht, über die „im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse“ in Bezug auf geschlechtliche Aspekte zu berichten, würde dies konterkarieren. Es besteht damit die Gefahr, dass auf diesem Weg doch noch eine Zwischenberichtspflicht über die Ziele für den Frauenanteil im Vorstand bzw. Aufsichtsrat eingeführt wird. Es sollte daher klargestellt werden, dass über die Erreichung der Ziele für den Frauenanteil im Vorstand / Aufsichtsrat weiterhin erst nach Fristablauf zu berichten ist.

Die Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften setzen sich aufgrund der Empfehlung in Ziff. 5.4.1 Abs. 2 DCGK bereits konkrete Ziele für ihre Zusammensetzung, die die in § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB-E genannten Aspekte berücksichtigen. Die Ziele und der Stand der Umsetzung werden gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 3 DCGK im Corporate Governance Bericht offengelegt. Es sollte deshalb darauf hingewirkt werden, dass Doppelangaben, die aus dem Umsetzungsgesetz der CSR-Richtlinie und dem DCGK resultieren, vermieden werden.

§ 289a Abs. 2 Nr. 2 HGB in der bisherigen Fassung:

Nach § 289 a Abs. 2 Nr. 2 HGB sind „relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind“ in die Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmen.

Es sollte überprüft werden, ob diese Vorschrift neben den in die nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmenden Angaben noch einen eigenständigen Anwendungsbereich hat. Da doppelte Berichtspflichten vermieden werden sollten, könnte § 289a Abs. 2 Nr. 2 HGB gegebenenfalls gestrichen werden.

§ 334 Abs. 1 Nr. 3, 4, Abs. 3 / § 340 n / § 341 n HGB-E:

Problematisch sehen wir den in §§ 334 ff. HGB-E angelegten Sanktionsrahmen. Es sollte überprüft werden, ob der drastisch erhöhte Buß- und Ordnungsgeldrahmen für die in § 334 Abs. 1 Nr. 3, 4 / § 340 n Abs. 1 Nr. 3, 4 / § 341 n Abs. 1 Nr. 3, 4 HGB-E genannten Verstöße in Bezug auf die nichtfinanzielle Berichterstattung tatsächlich erforderlich ist. Art. 51 der RL 2013/34/EU fordert lediglich „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen“ für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften. Eine Erstreckung des drastischen Buß- und Ordnungsgeldrahmens der Transparenz-RL (RL 2004/109/EG i.d.F. der RL 2013/50/EU) auf Verstöße gegen die Pflichten zur nichtfinanziellen Berichterstattung erscheint nicht notwendig beziehungsweise angezeigt.

Vor dem Hintergrund des weiten Handlungs- und Ermessensspielraums („Comply or Explain“-Prinzip), den die Vorschriften §§ 289b ff. HGB-Entwurf eröffnen und des im Straf- und Ordnungswidrigkeitsrechts geltenden Bestimmtheitsgrundsatzes, sollten sich die Bußgeldvorschriften auch nur auf formale Verstöße (Nichterstellung, Fristen, usw.) beschränken.

Ein Verstoß gegen die nichtfinanziellen Berichtspflichten ist nur schwer zu beurteilen und die Erhöhung der Strafen führt tendenziell zu einer Ausweitung der nicht relevanten Informationen. Diese verschleiern für den Bilanzleser letztlich den Blick auf die wesentlichen Sachverhalte des Unternehmens. Bereits in Form von Rückstellungen muss schon allen bedeutenden Risiken Rechnung getragen werden. Für „Risiken aus den nichtfinanziellen Berichtspflichten“ ist wegen eher eingeschränkter Nachweismöglichkeiten und fehlender verifizierbarer Bewertungsmaßstäbe, wie Umfang, Methoden, Indikatoren usw., kaum Raum für eine Bußgeldbewehrung.

Auffallend bei der Neufassung des Bußgeldrahmens des § 334 Abs. 3 HGB-E ist auch das Missverhältnis der Bußgeldobergrenzen. Hier wird danach differenziert, ob ein Unternehmen kapitalmarktorientiert ist oder nicht. Während in ersterem Fall ein in die Millionen gehendes Bußgeld verhängt werden kann, kann bei nicht-

kapitalmarktorientierten Unternehmen ein Bußgeld von maximal EUR 50.000,- auferlegt werden. Dies kommt letztlich einer Diskriminierung kapitalmarktorientierter Unternehmen gleich. Diese ist aber nicht nachvollziehbar, da bei kapitalmarktorientierten wie nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen die gleichen Verhaltensweisen sanktioniert werden. Ein sachlicher Grund für die Differenzierung nach dem Kriterium der Kapitalmarktorientiertheit ist nicht ersichtlich. Auch vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer Erleichterung der kapitalmarktgestützten Unternehmensfinanzierung, die die Europäische Kommission mit ihrem Vorhaben zur Schaffung einer Kapitalmarktunion erreichen will und dabei von der Bundesregierung unterstützt wird, sollte eine solche Diskriminierung unterbleiben.

§ 340a Abs. 1b HGB-fE / § 341a Abs. 1b HGB-E:

Die Vorschriften erstrecken die Berichterstattungspflichten zum Diversitätskonzept in der Erklärung zur Unternehmensführung auf bestimmte Kreditinstitute bzw. Versicherungsunternehmen. In diesem Zusammenhang sollte klargestellt werden, dass § 340a Absatz 1b HGB-E / § 341a Absatz 1b HGB-E nur für solche Kreditinstitute / Versicherungsunternehmen gilt, die börsennotiert sind (wie in der Begründung zu § 340a Abs. 1b HGB-E ausgeführt). In Abs. 1b sollte deshalb jeweils nicht pauschal auf § 289f HGB Bezug genommen werden, sondern nur auf Kreditinstitute / Versicherungsunternehmen, die „nach Absatz 1 in Verbindung mit § 289f Absatz 1 HGB eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen“ haben. Andernfalls besteht die Gefahr, dass § 340a Abs. 1b HGB-E / § 341a Abs. 1b HGB-E so ausgelegt wird, dass die darin geforderten Angaben auch von Kreditinstituten / Versicherungsunternehmen zu machen sind, die nur eine „eingeschränkte“ Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a Absatz 4 HGB (bisherige Fassung bzw. § 289f Abs. 4 HGB-E) zu erstellen haben. Diese Ausweitung der Berichtspflicht auf nicht-börsennotierte Kreditinstitute / Versicherungsunternehmen ist jedoch offensichtlich nicht beabsichtigt.

Ergänzung: Erfüllung der Berichterstattung über nicht-finanzielle Informationen

Artikel 19a Absatz 2 der CSR-RL sieht vor, dass durch die „nichtfinanzielle Erklärung“ die bereits aktuell bestehende Pflicht zur Analyse der nichtfinanziellen Informationen erfüllt ist. Dies ist unabhängig davon, ob die „nichtfinanzielle Erklärung“ im Lagebericht oder in einem separaten Bericht erfolgt. Dies sollte auch im Referentenentwurf klargestellt werden. §§ 289 und 315 HGB sollten zur Rechtssicherheit entsprechend angepasst werden. Anderenfalls würde dies zu einer vermeidbaren Doppelung von Angaben führen.

§ 171 AktG-E

Nach § 171 Abs. 1 AktG-E hat der Aufsichtsrat auch den gesonderten nichtfinanziellen Bericht (§ 289b HGB-E) und den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht (§ 315b HGB-E) zu prüfen, sofern diese Berichte erstellt wurden. Der Begründung des Referentenentwurfs zufolge soll damit Artikel 33 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/95/EU umgesetzt werden. Allerdings findet sich eine solche Prüfungspflicht des Aufsichtsrats nicht in den europäischen Vorgaben. Vielmehr haben nach den genannten Richtlinienbestimmungen die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass durch die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane sichergestellt ist, dass der (konsolidierte) Jahresabschluss bzw. der (konsolidierte) Lagebericht - einschließlich der nichtfinanziellen Erklärung - erstellt und veröffentlicht wird. Es geht also nicht um eine inhaltliche Prüfungspflicht, deren praktische Erfüllbarkeit auch vor dem Hintergrund der ständig steigenden Anforderungen an den Aufsichtsrat auch fraglich wäre.

Dies schließt eine inhaltliche Auseinandersetzung des Aufsichtsrats mit den nichtfinanziellen Aspekten auch nicht aus. Eine Prüfungspflicht des Aufsichtsrats würde jedoch nahelegen, diesen Themenbereich auch durch den Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Auf die inhaltliche Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Abschlussprüfer hat der Gesetzgeber jedoch explizit verzichtet. Sie sollte jetzt nicht über die Hintertür einer Aufsichtsratsprüfung eingeführt werden. Wie bei der Erklärung zur Unternehmensführung sollte sich keine Pflicht zur Prüfung durch den Abschlussprüfer für die nichtfinanzielle Erklärung ergeben. Eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie in diesem Punkt wäre deshalb vorzuziehen.

2 Ergänzender Vorschlag zum Referentenentwurf

Aufgrund der zunehmenden Zahl sich überschneidender Vorschriften zur externen Berichterstattung, die Mehrfachregelungen zu ähnlichen Bereichen der externen Rechnungslegung enthalten, kommt es immer häufiger zu Doppelungen der Angaben sowohl zwischen Lagebericht und Konzern- oder Jahresabschluss als auch innerhalb der Berichte. Da redundante Angaben für die Berichtsadressaten keine zusätzliche Information darstellen, sondern im Gegenteil die Klarheit und Übersichtlichkeit der Berichterstattung beeinträchtigen, sollte das Umsetzungsgesetz der CSR-Richtlinie auch dafür genutzt werden, die Berichtserstattungspflichten auf das notwendige Maß zu beschränken. In diesem Sinne würde eine generelle Regelung, dass Angaben nur einmal im Lagebericht oder Abschluss erforderlich sind, wirken. Dies würde die Unternehmen entlasten und einer deutlichen Verbesserung der Verständlichkeit externen Berichterstattung dienen. Für die Zwischenberichterstattung ist dies an anderer Stelle bereits erfolgreich umgesetzt worden.

3 Ergänzung der Richtlinienumsetzung um Verbraucherbelange

Ergänzend zum vorgelegten Referentenentwurf wird vom BMJV zur Diskussion gestellt, über die europäische Richtlinie hinaus die Vorgaben für die nichtfinanzielle Berichterstattung um die Komponente Verbraucherbelange zu erweitern. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, § 289c Abs. 2 HGB-Entwurf um den nachfolgenden Passus zu erweitern:

„Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern als Vertragspartner der Kapitalgesellschaft, insbesondere, wenn angebracht, Angaben zum Schutz der personenbezogenen Daten von Verbraucherinnen und Verbrauchern, zu Verbraucherbetreuung und –information oder zum Beschwerdemanagement.“

Die vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz vorgeschlagene Erweiterung der Berichtspflichten um Verbraucherbelange ist abzulehnen. Mit dieser Ergänzung der Berichtspflichten würde das Ministerium von der ganz überwiegend konsequenten Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie deutlich abweichen. Die dafür ins Feld geführten Argumente können nicht überzeugen.

Die Unternehmen müssen über die genannten Aspekte wie Umwelt, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte, Soziales und Korruption auf jeden Fall berichten. Diese Informationen stehen dann den Verbrauchern genauso zur Verfügung wie Investoren und anderen Stakeholdern.

Darüber hinaus werden Unternehmen in einem, wie das Ministerium schreibt, marktwirtschaftlich beherrschtem Umfeld die Kunden- und Lieferantenbelange in eigenem Interesse abdecken, um ihre Abnehmer zufrieden zu stellen. Dies gilt auch für Verbraucherbelange, die, wenn sie für das Unternehmen wesentlich sind, auch berichtet werden müssen. Eine darüber hinausgehende Notwendigkeit die Verbraucherbelange in den Berichtspflichtenkatalog einzubeziehen, besteht nicht. Sie wird durch die genannten Beispiele, u.a. der Umgang mit Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern bzw. Verbraucherbetreuung, auch nicht belegt, da diese im Zweifel unter den Kundenbelangen erfasst werden. Weitere Berichterstattungspflichten mit Blick auf einen nicht näher eingrenzbaaren Verbraucherkreis führen zu unverhältnismäßigen Belastungen der Unternehmen zumal es sich um Angabepflichten handeln würde, die nur von den deutschen Unternehmen zu erfüllen wären. Dies könnte die Wettbewerbsfähigkeit zusätzlich beeinträchtigen. Grundsätzlich halten wir den Lagebericht auch nicht für ein geeignetes Medium für diese Informationen, da es nicht Aufgabe des Lageberichts, den Verbraucher zu schützen.

Die in Erwägung gezogene zusätzliche Berichterstattungspflicht sollte auch deshalb vom BMJV nicht weiter verfolgt werden, weil datenschutzrechtliche Informationspflichten bereits Gegenstand der kürzlich verabschiedeten EU-Datenschutz-Grundverordnung sind. Das in Erwägung gezogene nationale "Gold-Plating" im Zuge der Umsetzung der CSR-Richtlinie schafft nicht nur bürokratischen Doppelaufwand für die Unternehmen, sondern widerspricht zudem den mit der Grundverordnung beabsichtigten Harmonisierungsbestrebungen. An dem Grundsatz der Eins-zu-eins-Umsetzung sollte deshalb festgehalten werden.

4 Höhe der zu erwartenden Kosten für die Erfüllung der neuen nichtfinanziellen Berichtspflichten

Entscheidend für die Höhe der zu erwartenden Kosten bei der Erfüllung der neuen nichtfinanziellen Berichtspflichten ist der Aufbau und die Pflege erforderlicher Strukturen und Prozesse. Diese versetzen ein Unternehmen erst in die Lage, über die angefragten Informationen berichten zu können. Dies gilt innerhalb des Unternehmens aber auch bei den Lieferanten. Wir verweisen hier unter anderem auf die im Gesetzesentwurf geforderte Ausweitung der Risikoberichterstattung über wesentliche Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind.

In der Regel bedeutet dies nicht unerhebliche Investitionen in Daten- und Informationssysteme, die Rekrutierung qualifizierten Personals, Kosten für Programme, sowie die Anpassung von Unternehmenspolitiken und betrieblichen Anweisungen. Abhängig von der Größe, internationalen Ausrichtung und Präsenz von Unternehmen können diese Aufwendungen bei mehreren Millionen Euro liegen.

Große DAX-Unternehmen beschäftigen unterdessen bereits bis zu 100 Experten weltweit, die die Nachhaltigkeitsprogramme der Unternehmen managen und belastbare Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Die Umsetzung der europäischen Richtlinienbestimmungen durch den Gesetzgeber sollte in einer Weise erfolgen, die den Unternehmen keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verursacht. Deshalb sollte unbedingt an einer Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie festgehalten werden. Jede Erweiterung der nichtfinanziellen Berichterstattung um weitere Berichtsaspekte führt zu signifikanten Mehrkosten für die Unternehmen. Deshalb sollte darauf verzichtet werden, die Berichtsaspekte zu erweitern.

Kontakt

Dr. Uta-Bettina von Altenbockum
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main
Telefon + 49 69 92915-47
Fax + 49 69 92915-12
altenbockum@dai.de
www.dai.de

Jan Bremer
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Haus Huth
Alte Potsdamer Straße 5
10785 Berlin
Telefon +49 173 677 00 16
Fax +49 30 25 899 651
bremer@dai.de
www.dai.de